

Kirchenkreissatzung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Rantau-Münsterdorf¹

Vom 16. November 2013

(KABl. 2014 S. 115)

¹ Red. Anm.: Die Satzung trat aufgrund von § 16 Satz 2 der Kirchenkreissatzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Rantau-Münsterdorf vom 19. Februar 2020 (KABl. S. 69) mit Ablauf des 30. Juni 2020 außer Kraft.

Die Kirchenkreissynode des Ev.-Luth. Kirchenkreises Rantzeu-Münsterdorf hat am 16. November 2013 aufgrund von Artikel 45 Absatz 3 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland die nachfolgende Satzung beschlossen:

Abschnitt 1 Grundlagen

§ 1

Name und Sitz des Kirchenkreises

- (1) ¹Der Kirchenkreis führt den Namen „Ev.-Luth. Kirchenkreis Rantzeu-Münsterdorf“ (nachfolgend Kirchenkreis genannt). ²Er ist eine Körperschaft des Kirchenrechts und zugleich Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Kirchenkreis hat seinen Sitz in Itzehoe.

§ 2

Kirchensiegel

¹Der Kirchenkreis führt das nachstehend abgebildete Kirchensiegel. ²Das Kirchensiegel ist spitzoval und trägt die Umschrift: Ev.-Luth. Kirchenkreis Rantzeu-Münsterdorf.



§ 3

Kirchliche Einheit und Aufgaben des Kirchenkreises

- (1) ¹Der Kirchenkreis ist eine eigenständige Einheit kirchlichen Lebens. ²In ihm sind die Kirchengemeinden sowie die Dienste und Werke seines Bereiches zu einer kirchlichen Einheit zusammengeschlossen.

(2) 1Der Kirchenkreis unterstützt und ergänzt die Erfüllung des kirchlichen Auftrags durch die Kirchengemeinden seines Bereiches und sorgt zwischen ihnen für einen Ausgleich der Kräfte und Lasten. 2Er nimmt Aufgaben wahr, die den Bereich der Kirchengemeinden überschreiten. 3Er fördert das Zusammenwirken der Kirchengemeinden, des Kirchenkreises sowie der Dienste und Werke.

(3) Der Kirchenkreis ordnet und verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen des geltenden Rechts in eigener Verantwortung.

(4) Der Kirchenkreis führt im Rahmen des Kirchenrechts die Aufsicht über die Kirchengemeinden und ihre Verbände sowie über die Dienste und Werke seines Bereiches.

Abschnitt 2 Kirchenregionen

§ 4

Kirchenregionen des Kirchenkreises

(1) 1Die Kirchengemeinden innerhalb des Kirchenkreises werden zu folgenden Kirchenregionen zusammengeschlossen:

- Elbmarschen
- Elmshorn
- Itzehoe
- Nord-Ost
- Nord-West
- Süd-Ost

2Die Kirchenregionen mit den dazugehörigen Kirchengemeinden sind in der Anlage dieser Satzung, die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführt.

(2) 1Innerhalb der Kirchenregionen sind Regionalausschüsse zu bilden. 2Die Zusammensetzung der Regionalausschüsse wird von diesen in eigener Sache geregelt. 3Es ist eine Vorsitzende bzw. ein Vorsitzender und eine stellvertretende Vorsitzende bzw. ein stellvertretender Vorsitzender zu wählen.

(3) Über die Veränderung der Grenzen, die Teilung und den Zusammenschluss von Kirchenregionen entscheidet die Kirchenkreissynode nach Anhörung der beteiligten Regionalausschüsse und der betroffenen Kirchengemeinden.

§ 5

Aufgaben und Ausstattung

- (1) ¹In den Kirchenregionen fördern und unterstützen sich die Kirchengemeinden gegenseitig bei der Erfüllung ihres Auftrags zur Verkündigung des Evangeliums. ²Sie beraten gemeinsame Angelegenheiten und Initiativen, führen gemeinsame Veranstaltungen durch und pflegen die Zusammenarbeit sowie den Gedanken- und Erfahrungsaustausch. ³Eine Zusammenarbeit erfolgt insbesondere in den Bereichen Jugendarbeit, Kirchenmusik und pastorale Versorgung.
- (2) Die Regionalausschüsse haben dafür Sorge zu tragen, dass für ihre Kirchenregion ein Konzept für die regionale Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie für Kirchenmusik entwickelt wird.
- (3) Zur Deckung gemeinsamer Geschäftskosten kann eine Kasse bei einer Kirchengemeinde in der Kirchenregion geführt werden.

Abschnitt 3

Kirchenkreissynode

§ 6

Zusammensetzung Kirchenkreissynode

- (1) ¹Die Kirchenkreissynode setzt vor jeder Wahl die Anzahl ihrer Mitglieder fest, die ein ganzzahliges Vielfaches von elf betragen muss. ²Sie gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) ¹Die Kirchenkreissynode wählt aus ihrer Mitte ein Präsidium, das aus der bzw. dem Präses sowie zwei Vizepräses besteht. ²Die bzw. der Präses wird aus der Gruppe der ehrenamtlichen Mitglieder der Kirchenkreissynode gewählt. ³Eine bzw. ein Vizepräses wird aus der Gruppe der Pastorinnen und Pastoren gewählt.
- (3) Die Jugendvertretung des Kirchenkreises entsendet bis zu vier Jugenddelegierte mit Rede- und Antragsrecht.

§ 7

Aufgaben und Befugnisse der Kirchenkreissynode

- (1) ¹Die Kirchenkreissynode berät und beschließt im Rahmen des Kirchenrechts über die Angelegenheiten des Kirchenkreises. ²Sie kann zu Fragen des kirchlichen und öffentlichen Lebens im Kirchenkreis Stellung nehmen.
- (2) Die Kirchenkreissynode wählt:
 1. die Pröpstin bzw. den Propst,
 2. die ständige pröpstliche Stellvertretung,

3. aus ihrer Mitte die weiteren Mitglieder des Kirchenkreisrates,
4. die Mitglieder der Landessynode,
5. die Mitglieder der Ausschüsse der Kirchenkreissynode.

§ 8

Ausschüsse der Kirchenkreissynode

- (1) 1Die Kirchenkreissynode bildet aus ihrer Mitte einen Finanzausschuss. 2Die Aufgaben des Finanzausschusses richten sich nach Artikel 52 der Verfassung. 3Der Finanzausschuss der Kirchenkreissynode steht dem Kirchenkreisrat und den Kirchengemeinderäten zur Beratung zur Verfügung. 4Das Nähere über Zusammensetzung und Arbeitsweise ist in der Geschäftsordnung der Kirchenkreissynode geregelt.
- (2) 1Die Kirchenkreissynode bildet einen beratenden Bauausschuss. 2§ 8 Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.
- (3) 1Die Kirchenkreissynode kann weitere beratende Ausschüsse gemäß Artikel 52 Absatz 4 der Verfassung bilden. 2§ 8 Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.
- (4) Die Amtszeit der Ausschüsse entspricht der Amtszeit der Kirchenkreissynode.
- (5) 1Die bzw. der Präses der Kirchenkreissynode, die bzw. der Vorsitzende sowie die bzw. der stellvertretende Vorsitzende des Kirchenkreisrates und vom Kirchenkreisrat entsandte Personen können an den Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen. 2Sie sind auf ihren Wunsch zu hören.

Abschnitt 4

Kirchenkreisrat

§ 9

Zusammensetzung Kirchenkreisrat

- (1) 1Der Kirchenkreisrat besteht aus neun Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:
 1. die Pröpstin bzw. der Propst,
 2. die zur ständigen pröpstlichen Stellvertretung gewählte Pastorin bzw. der zur ständigen pröpstlichen Stellvertretung gewählte Pastor und
 3. sieben aus der Mitte der Kirchenkreissynode gewählte Mitglieder, darunter ein Mitglied aus der Gruppe der Pastorinnen und Pastoren, die in einer Kirchengemeinde des Kirchenkreises eine Pfarrstelle innehaben oder verwalten, und ein Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- 2Für die unter Satz 1 Nummer 3 genannten Mitglieder des Kirchenkreisrates wählt die Kirchenkreissynode aus ihrer Mitte stellvertretende Mitglieder, die zugleich Ersatzmit-

glieder sind. 3Sie nehmen unter Berücksichtigung der Gruppenzugehörigkeit die Vertretung jeweils in der Reihenfolge ihrer Wahl wahr und rücken bei Ausscheiden eines Mitglieds in dieser Reihenfolge in den Kirchenkreisrat nach.

(2) 1Der Kirchenkreisrat wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes und ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied. 2Wird eine Pröpstin bzw. ein Propst zum vorsitzenden Mitglied gewählt, so ist ein ehrenamtliches Mitglied zum stellvertretenden vorsitzenden Mitglied zu wählen. 3Wird ein ehrenamtliches Mitglied zum vorsitzenden Mitglied gewählt, so ist eine Pröpstin bzw. ein Propst zum stellvertretenden vorsitzenden Mitglied zu wählen.

§ 10

Ausschüsse des Kirchenkreisrates

(1) 1Der Kirchenkreisrat kann gemäß Artikel 64 Absatz 1 der Verfassung aus seiner Mitte einen Verwaltungsausschuss und weitere Ausschüsse bilden. 2Das Nähere über Zusammensetzung und Arbeitsweise kann in einer Geschäftsordnung des Kirchenkreisrates geregelt werden.

(2) Der Kirchenkreisrat kann den Ausschüssen einzelne Aufgaben und nach Maßgabe der Absätze 3 und 4 für diese auch die Entscheidung übertragen.

(3) 1Entscheidungen dürfen auf die Ausschüsse nur übertragen werden, wenn und soweit dadurch die Gesamtverantwortung des Kirchenkreisrates nicht beeinträchtigt wird. 2Die wesentlichen Leitungsentscheidungen müssen dem Kirchenkreisrat vorbehalten bleiben. 3Dazu gehören insbesondere:

1. Erstellung bzw. Einbringung von Beschlussvorlagen an die Kirchenkreissynode,
2. Beschlüsse, die der Genehmigung durch die Kirchenleitung oder das Landeskirchenamt bedürfen (Artikel 54 und 59 der Verfassung),
3. Beschlüsse im Zusammenhang von Gebietsänderungsverfahren (Artikel 22 Absatz 3 und 4 sowie 43 Absatz 2 der Verfassung),
4. Beschlüsse im Zusammenhang mit der Errichtung und Aufhebung von Verbänden und anderen Formen der Zusammenarbeit (Artikel 36 bis 38 sowie 74 der Verfassung),
5. Wahlen und Berufungen (Artikel 48 Absatz 3 und 64 der Verfassung),
6. Beschlüsse im Verfahren der Pfarrstellenbesetzung,
7. Mitwirkung bei Zuordnungsentscheidungen (Artikel 97 Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 und Artikel 98 Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 der Verfassung),
8. Wahrnehmung von Aufgaben der Kirchenkreissynode (Artikel 58 Absatz 1 der Verfassung),
9. Beschlüsse zur Gefahrenabwehr (Artikel 58 Absatz 3 der Verfassung),

10. Beanstandungsbeschlüsse (Artikel 27 Absatz 2 und Artikel 47 der Verfassung),
 11. Anstellung und Entlassung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Kirchenkreises in Leitungsfunktion (Artikel 53 Absatz 2 Nummer 7 der Verfassung),
 12. Übertragung von Aufgaben auf die Kirchenkreisverwaltung (Artikel 56 der Verfassung),
 13. Beschlüsse im Rahmen der Aufsicht über die Kirchenkreisverwaltung (Artikel 53 Absatz 2 Nummer 10 der Verfassung),
 14. Zuordnung von Diensten und Werken durch Vereinbarung (Artikel 116 Absatz 1 Alternative 2 der Verfassung),
 15. Maßnahmen in dringenden Fällen (Artikel 61 Absatz 2 der Verfassung),
 16. Widmung und Entwidmung von Kirchen und weiteren gottesdienstlich genutzten Gebäuden des Kirchenkreises (Artikel 53 Absatz 2 Nummer 8 der Verfassung),
 17. Auflösung kirchengemeindlicher Gremien (Artikel 59 der Verfassung).
- (4) 1Die Ausschüsse treffen ihre Entscheidungen im Rahmen der grundsätzlichen Vorgaben des Kirchenkreisrates. 2Die Übertragung von einzelnen Aufgaben ist jederzeit, auch für den Einzelfall, widerruflich. 3Der Kirchenkreisrat kann Beschlüsse der Ausschüsse jederzeit aufheben, ändern oder die Entscheidung in einzelnen Punkten wieder an sich ziehen.
- (5) Der Kirchenkreisrat kann zu seiner Beratung Beauftragte bestellen oder weitere Ausschüsse bilden, denen mindestens ein Mitglied des Kirchenkreisrates angehört.

§ 11

Übertragung von Aufgaben des Kirchenkreisrates auf die Kirchenkreisverwaltung

- (1) 1Der Kirchenkreisrat kann gemäß Artikel 56 der Verfassung ihm obliegende Aufgaben und Befugnisse zur regelmäßigen Wahrnehmung oder zur Erledigung im Einzelfall auf die Kirchenkreisverwaltung (Kirchliches Verwaltungszentrum) übertragen, wenn und soweit seine eigenständige Leitungsfunktion nicht beeinträchtigt wird. 2Nicht übertragen werden dürfen insbesondere
1. wesentliche Leitungsentscheidungen gemäß § 10 Absatz 3,
 2. Vorgänge, die Präzedenzwirkung haben,
 3. Vorgänge, die ansonsten von besonderer Bedeutung und Tragweite sind.
- (2) Für die Übertragung von Aufgaben und Befugnissen zur regelmäßigen Wahrnehmung kommen insbesondere Genehmigungen nach Artikel 26 Absatz 1 und 3 der Verfassung, § 86 Absatz 2 der Kirchengemeindeordnung (EGVerf-Teil 4) sowie Rechtshandlungen nach § 7 Absatz 4 des Kirchenkreisverwaltungsgesetzes in Betracht.

- (3) 1Die Übertragung von Aufgaben ist jederzeit, auch für den Einzelfall, widerruflich.
2Der Kirchenkreisrat kann Beschlüsse des Kirchlichen Verwaltungszentrums jederzeit aufheben, ändern oder die Entscheidung in einzelnen Punkten wieder an sich ziehen.

§ 12

Genehmigungsvorbehalte

(1) Zusätzlich zu Artikel 26 Absatz 1 Verfassung in Verbindung mit § 86 Absatz 2 Kirchengemeindeordnung (EGVerf-Teil 4) werden gemäß Artikel 26 Absatz 3 Satz 1 der Verfassung in Verbindung mit § 86 Absatz 3 Kirchengemeindeordnung (EGVerf-Teil 4) folgende weitere Beschlüsse der Kirchengemeinderäte und der Organe der Kirchengemeindeverbände einer Genehmigungspflicht durch den Kirchenkreis unterworfen:

1. Verträge mit kommunalen oder staatlichen Stellen mit wesentlichen Folgelasten,
2. Vereinbarungen und Verträge mit anderen Religionsgemeinschaften,
3. Einstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die nicht einer Mitgliedskirche der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland oder der Vereinigung Evangelischer Freikirchen angehören.

(2) Gemäß § 87 Absatz 3 Kirchengemeindeordnung (EGVerf-Teil 4) wird den Kirchengemeinden und den Organen der Kirchengemeindeverbände auferlegt, dem Kirchenkreisrat die Protokolle der Kirchengemeinderäte bzw. der Kirchengemeindeverbandsversammlung zu übersenden.

Abschnitt 5

Pröpstliches Amt

§ 13

Die Pröpstin bzw. der Propst und die ständige pröpstliche Stellvertretung

- 1Die Pröpstin bzw. der Propst übt den leitenden geistlichen Dienst im Kirchenkreis aus.
2Die ständige pröpstliche Stellvertretung wird durch Wahl der Kirchenkreissynode einer Pastorin bzw. einem Pastor übertragen.

Abschnitt 6
Kirchliches Verwaltungszentrum

§ 14
Kirchliches Verwaltungszentrum

- (1) 1Die Kirchenkreisverwaltung führt den Namen „Kirchliches Verwaltungszentrum des Ev.-Luth. Kirchenkreises Rantzaу-Münsterdorf“. 2Das Kirchliche Verwaltungszentrum hat seinen Sitz in Itzehoe.
- (2) Das Kirchliche Verwaltungszentrum führt die Verwaltungsgeschäfte nach Maßgabe des Kirchenkreisverwaltungsgesetzes für die Kirchengemeinden, die Kirchengemeindev Verbände und den Kirchenkreis sowie die von ihm betriebenen Dienste und Werke.
- (3) 1Das Kirchliche Verwaltungszentrum nimmt die ihm gemäß § 11 übertragenen Aufgaben im Rahmen der grundsätzlichen Weisung des Kirchenkreisrates selbstständig wahr. 2Kirchenaufsichtliche Entscheidungen, die der Kirchenkreisrat auf das Kirchliche Verwaltungszentrum übertragen hat, dürfen nur durch die Leiterin bzw. den Leiter oder durch besonders beauftragte leitende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter getroffen werden.

Abschnitt 7
Schlussbestimmungen

§ 15
Änderungen der Satzung

Änderungen dieser Satzung werden durch die Kirchenkreissynode mit der Mehrheit ihrer Mitglieder beschlossen.

§ 16
Inkrafttreten

Diese Satzung des Kirchenkreises tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland in Kraft.¹

¹ Red. Anm.: Die Satzung trat am 2. Februar 2014 in Kraft.

Anlage

Anlage zu § 4 Absatz 1 Kirchenkreissatzung

Kirchenregion Elbmarschen

- Ev.-Luth. Christus-Kirchengemeinde Kiebitzreihe
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Borsfleth
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Glückstadt/Elbe
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Herzhorn
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kollmar-Neuendorf
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Krempe
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Neuenbrook
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Neuenkirchen
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Jürgen/Horst
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Süderau

Kirchenregion Elmshorn

- Ev.-Luth. Bugenhagen-Kirchengemeinde Klein Nordende
- Ev.-Luth. Emmaus-Kirchengemeinde Elmshorn
- Ev.-Luth. Friedenskirchengemeinde Elmshorn
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde „Zum Guten Hirten“ Elmshorn
- Ev.-Luth. St. Nikolai-Kirchengemeinde Elmshorn

Kirchenregion Itzehoe

- Ev.-Luth. Dietrich-Bonhoeffer-Kirchengemeinde Itzehoe
- Ev.-Luth. Innenstadtgemeinde Itzehoe
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lägerdorf
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Anschar Münsterdorf
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Jakobi-Itzehoe
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Martin Oelixedorf-Itzehoe
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Michaelis Itzehoe
- Ev.-Luth. St. Johannes-Kirchengemeinde Kremperheide
- Ev.-Luth. Thomas-Kirchengemeinde Itzehoe

Kirchenregion Nord-Ost

- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Breitenberg
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hohenlockstedt

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kellinghusen

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Stellau

Kirchenregion Nord-West

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Beidenfleth

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Brokdorf

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Krummendiek-Mehlbek

Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Margarethen

Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Marien Heiligenstedten

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wewelsfleth

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wilster

Ev.-Luth. St. Michaelis-Kirchengemeinde

Kirchenregion Süd-Ost

Ev.-Luth. Christus-Kirchengemeinde Hohenfelde-Hörnerkirchen

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Barmstedt

